



Gemeinde St. Kathrein am Hauenstein

8672 St. Kathrein am Hauenstein, St. Kathrein 132

Tel.: 03173/4030, Fax: 4030-4, UID: ATU28604301

E-Mail: gde@st-kathrein-hauenstein.steiermark.at

www.st-kathrein-hauenstein.at

Aktenzeichen: 603/177-2025

St. Kathrein am Hauenstein, 03.12.2025

Gegenstand: Raimund Schieder

Baubehördliche Bewilligung

Abbruch und Neuerrichtung einer Garage und Lagerraumes sowie Errichtung eines Carports, Herstellung von Stützmauern, Geländeveränderungen, Anbau einer überdachten Terrasse an das bestehende Wohnhaus und Installation einer Solaranlage

Kundmachung und Ladung

zur Bauverhandlung

Mit der Eingabe vom	02.12.2025
hat	Raimund Schieder
gemäß der gesetzlichen Grundlage	§ 22, Abs. 1 Steiermärkisches Baugesetz LGBI. Nr. 59/1995 i.d.g.F.
um die Erteilung der Baubewilligung für	Abbruch und Neuerrichtung einer Garage und Lagerraumes sowie Errichtung eines Carports, Herstellung von Stützmauern, Geländeveränderungen, Anbau einer überdachten Terrasse an das bestehende Wohnhaus und Installation einer Solaranlage
auf der Grundstücksfläche	Nr.: 489/3
	EZ: 256
	KG: 68027 St. Kathrein am Hauenstein angesucht
Verhandlung mit Ortsaugenschein für	Abbruch und Neuerrichtung einer Garage und Lagerraumes sowie Errichtung eines Carports, Herstellung von Stützmauern, Geländeveränderungen, Anbau einer überdachten Terrasse an das bestehende Wohnhaus und Installation einer Solaranlage
gemäß der gesetzlichen Grundlage	§§ 39 bis 44 AVG 1991, BGBl. Nr. 51 i.d.g.F.
Ort:	an Ort und Stelle in Obere Zeil 177, 8672 St. Kathrein am Hauenstein
am:	Mittwoch, den 17.12.2025 um 09:00 Uhr
Verhandlungsleiter:	Bgm. Peter Knöbelreiter

Gemäß § 42, Abs. 1 AVG behalten nur die Nachbarn Parteistellung, die spätestens am Tag vor der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen - im Sinne des § 26, Abs. 1 Stmk. BauG (subjektiv-öffentliche rechtliche Einwendungen) - erhoben haben. Später vorgebrachte Einwendungen finden daher im weiteren Verlauf keine Berücksichtigung.

Dem Ansuchen würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen

Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.

Die Nachbarn und sonstige Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

Die für das Verfahren eingereichten Unterlagen liegen bis zum Tag vor der Bauverhandlung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsicht auf.

Bei der Errichtung von Neubauten sollte der Umriss des Bauvorhabens für die Beurteilung bei der Bauverhandlung provisorisch abgesteckt werden.